

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 80

Der eheliche Hausrat
im Familien- und Erbrecht

Von

Dr. Irene Vlassopoulos



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

IRENE VLASSOPOULOS

Der eheliche Hausrat im Familien- und Erbrecht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 80

Der eheliche Hausrat im Familien- und Erbrecht

Von

Dr. Irene Vlassopoulos



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Vlassopoulos, Irene:

Der eheliche Hausrat im Familien- und Erbrecht / von Irene Vlassopoulos. — Berlin : Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 80)

ISBN 3-428-05357-5

NE: GT

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 05357 5

*Meiner Tante,
meinen Eltern und
Dimitris*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1982 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten noch bis Ende 1982 in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Meinem verehrten Lehrer, Prof. Dr. Joachim Gernhuber, Tübingen, möchte ich für das mir und meiner Arbeit entgegengebrachte verständnisvolle Interesse sowie für seine vielfältige Förderung an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Frau Rechtsreferendarin Margit Weise und Herr Rechtsreferendar Stefan Weise waren so freundlich, das Manuskript durchzusehen. Ihnen, wie auch allen anderen Tübinger Freunden, gilt für ihre Hilfsbereitschaft und ihr entgegenkommendes Verhalten mein herzlicher Dank.

Danken möchte ich der Friedrich-Naumann-Stiftung für die finanzielle Unterstützung bei der Fertigstellung der Arbeit.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. J. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die „Schriften zum Bürgerlichen Recht“.

Tübingen, im Februar 1983

Irene Vlassopoulos

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
I. Problemstellung	15
II. Der Begriff des „ehelichen Hausrats“	16
 <i>Erstes Kapitel</i>	
Grundsätze	19
§ 1. Die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft	19
§ 2. Mitbesitz am Hausrat	22
I. Die tatsächliche Herrschaft der Ehegatten an den Haushalts- gegenständen	22
II. Das Mitbesitzrecht der Ehegatten	24
1. Die Unterhaltspflicht	24
2. Die eheliche Lebensgemeinschaft	25
III. Die eheliche Lebensgemeinschaft als Besitzmittlungsverhält- nis	27
 <i>Zweites Kapitel</i>	
Erwerbsgründe für den Hausrat	30
§ 3. Hausratsanschaffung	30
I. Hausratsanschaffung als Unterhaltsleistung	31
1. Hausratserwerb für den Lebensbedarf	31
2. Hausratserwerb als sonstige Unterhaltsleistung	35
II. Hausratserwerb außerhalb des Unterhaltsrechts	36
1. Schenkung	37
2. Gesellschaft	37
3. Causaloser Hausratserwerb	37

§ 4. Anderweitiger Erwerb von Hausrat	38
I. Schenkungen an die Ehegatten	38
II. Ausstattungen	38
III. Erbschaften	38
IV. Sonstige Erwerbsgründe	38

Drittes Kapitel

Die Hausratsregelung 39

A. DER HAUSRAT WÄHREND DER EHE 40

§ 5. Verfügungen über Haushaltsgegenstände	40
I. Vorbemerkung	40
II. Vinkulierung	40
III. Begriff der „Gegenstände des ehelichen Haushalts“	46
§ 6. Ersatz von Haushaltsgegenständen	50
I. Surrogation	50
II. Begriff der „Haushaltsgegenstände“	52
§ 7. Übertragung von Haushaltsgegenständen im Rahmen des § 1383	53
I. Übertragung von Vermögensgegenständen	54
II. Übertragung von Haushaltsgegenständen	55
§ 8. Hausratsverteilung bei Getrenntleben	56
I. Problemlage	57
II. Begriff der „Haushaltsgegenstände“	58
III. Die Verteilung	58
IV. Wechselwirkung zwischen § 1383 und § 1361 a	65

B. DER HAUSRAT NACH DER EHE 66

§ 9. Der Tod eines Ehegatten	66
I. Voraus und Ehegattenerbrecht	66
II. Begriff der „zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände“	70
III. Die Rechtsnatur des Voraus	72
IV. Wechselwirkung zwischen § 1383 und § 1932	76

Inhaltsverzeichnis	11
§ 10. Ehescheidung, Aufhebung, Nichtigerklärung der Ehe	77
I. Die HausratsVO	78
II. Begriff der „Wohnungseinrichtung und des sonstigen Hausrats“	79
III. „Notwendige Gegenstände“	82
IV. Die Miteigentumsvermutung	84
V. Die rechtsgestaltende Befugnis des Richters	88
VI. Wechselwirkung zwischen § 1383 und HausratsVO	93
VII. Schlußbetrachtung	94

Viertes Kapitel

Das Eigentum am Hausrat	96
§ 11. Gemeinschaftlicher Erwerb	96
I. Die Problemlage	96
II. Die Frage der Bildung eines „Hausratsgutes“ im Vorfeld des Gleichberechtigungsgesetzes	96
III. Die Ablehnung des Hausratsgutes durch den Gesetzgeber ..	101
IV. Ergebnis	101
§ 12. Miteigentumserwerb durch Rechtsgeschäft	102
I. Begründung	102
II. Kritik	103
1. Rechtsgeschäftliche Bildung von gemeinschaftlichem Vermögen, insbesondere von Hausrat im gesetzlichen Ehegüterrecht	103
2. Der vermutlich auf Miteigentum gerichtete Erwerbswille der Ehegatten bei Hausratsanschaffungen	106
III. Schlußfolgerungen	108
§ 13. Miteigentumserwerb ex lege	109
I. Begründung	110
II. Kritik	112
1. Die Bildung von gemeinschaftlichem Vermögen ex lege (infolge des § 1357) im gesetzlichen Ehegüterrecht	112
2. Die dogmatische Erklärung eines unmittelbar gesetzlichen Erwerbs von Bruchteilseigentum nach § 1357	116
III. Schlußfolgerungen	119

§ 14. Alleinerwerb von Haushaltsgegenständen	120
I. Das Problem des vermutlichen Erwerbswillens	120
II. Kriterien des Erwerbswillens	121
1. Die Unterhaltspflicht	121
2. Die Finanzierung	122
3. Miteigentum als Regelwille?	123
4. Der vermutlich auf Alleineigentum gerichtete Erwerbswille der Ehegatten	124
III. Folgerungen aus der Annahme eines auf Alleineigentum gerichteten Erwerbswillens der Ehegatten	126
Zusammenfassung	
I. Der Grundsatz der Gütertrennung im gesetzlichen Ehegüterrecht	129
II. Die gesetzliche Hausratsregelung	130
III. Die Frage einer Hausratsgemeinschaft	132
Literaturverzeichnis	136

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht (N. F. 1. 1935 bis 7. 1942; früher: Juristische Rundschau)
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (1933—1945) Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (1952 ff.)
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitung (seit 1933)
DogmJb	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
1. EheRG	1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. 6. 1976 (BGBl. I, S. 1421)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht — Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GleichberG	Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz)
HannRpfl.	Hannoversche Rechtspflege (1. 1945—3. 1947; dann: Nieders. Rechtspflege)

HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HausratsVO	Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats (Hausratsverordnung)
JMBL. NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Amtliche Entscheidungssammlung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

I. Problemstellung

Haben die Ehegatten nach ihrem Lebensplan eine häusliche Gemeinschaft gegründet, in der sie auch einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, so ist es selbstverständlich, daß sie die Haushaltsgegenstände gemeinsam benutzen, ohne jede Rücksicht darauf, wer daran Eigentum hat. Anders als bei dem Erwerb von sonstigem Vermögen überwiegt bei der Hausratsanschaffung der Gedanke, die Sachen in dem ehelichen Haushalt zum gemeinsamen Gebrauch zur Verfügung zu stellen, während die Frage, wer der Eigentümer der neuerworbenen Sachen ist, zunächst zurücktritt. Der Hausratserwerb vollzieht sich wiederum in einer Weise, die die Person des wahren Eigentümers nicht klar ausweist. Auf diese zwei Faktoren sind die Schwierigkeiten zurückzuführen, die dann auftreten, wenn es gilt, die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten an dem ehelichen Hausrat in einem System der Gütertrennung zu ermitteln, das diesbezüglich keine Sonderregelung vorgesehen hat. Denn so wenig relevant die Eigentumsfrage an dem Hausrat für die Ehegatten sein mag, solange die Ehe harmonisch verläuft, so bedeutsam wird sie, wenn die Ehe scheitert (und erst recht, wenn die Ehe aufgelöst wird), da dann jeder Ehegatte versucht, die Haushaltsgegenstände als ihm gehörend für sich in Anspruch zu nehmen, um einen abgesonderten Haushalt führen zu können. Diese Problematik läßt sich vor allem veranschaulichen, wenn die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten dürftig sind — so daß die Möglichkeiten einer Neuanschaffung fehlen —, aber auch in dem umgekehrten Fall eines gehobenen Lebensniveaus — wo es keineswegs um die Gebrauchsmöglichkeit, sondern um den Wert geht, den die Haushaltsgegenstände darstellen —, und nicht zuletzt in dem in der Praxis häufiger vorkommenden Fall, in dem der Hausrat das einzige nennenswerte Vermögen der Ehegatten bildet.

Die Schwierigkeiten der Feststellung der Eigentumslage an den Gegenständen des ehelichen Haushalts werden jedoch in der Praxis auf eine sehr einfache Weise beseitigt: Man nimmt für den Regelfall Miteigentum beider Ehegatten an dem während der Ehe erworbenen Hausrat an, wobei als Rechtfertigung die Vermutung dient, dies entspreche dem typischen Willen der Ehegatten. So ehегerecht diese Annahme auch sein mag, so systemwidrig ist sie. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie

trotz des Grundsatzes der Gütertrennung im gesetzlichen Güterstand (vgl. §§ 1363, 1388, 1414) nach der Auflösung der Ehe de facto zu einem gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten führt. Dennoch ist nicht die sich aus der Vermutung des Miteigentumserwerbs ergebende Widersprüchlichkeit im Ehegüterrecht der Grund der vorliegenden Arbeit. Auf die Annahme des Miteigentumserwerbs einzugehen, erscheint vor allem deshalb angebracht, weil sie die Sachrichtigkeit der gesetzlichen Hausratsregelung und darüber hinaus des gesetzlichen Güterstandes in Frage stellt, wenn sie sich zu ihrer Legitimation auf einen vermutlich dahingehenden Erwerbswillen der Ehegatten beruft. Wenn man sich daher mit der Miteigentumsvermutung an dem ehelichen Hausrat auseinandersetzt, ist nicht die Bekräftigung oder die Widerlegung ihrer These das mit der Arbeit angestrebte Ziel, sondern vielmehr die Beantwortung der Frage, ob die von dem gesetzlichen Güterrecht vorgesehene Eigentumszuordnung des während der Ehe erworbenen Hausrats angemessen ist. Daß diese Frage dann die weitere impliziert, ob das vorhandene gesetzliche Ehegüterrecht der sozialen Wirklichkeit entspricht, ist dabei nur die daraus zwangsläufig zu ziehende Konsequenz.

Im folgenden werden zunächst die Erwerbsgründe des Hausrats und sodann die Hausratsregelung dargestellt, wobei neben der Untersuchung der Stellung, die das Gesetz bei der Eigentumszuordnung der Haushaltsgegenstände einnimmt, der mit der Hausratsregelung angestrebte Zweck gewürdigt wird. Dies wird dann den weiteren Gang der Untersuchung bestimmen. So wird mit der Feststellung der Miteigentumsvermutung die Aufgabe gestellt, auf die Stichhaltigkeit dieser Vermutung einzugehen. Und ihre Widerlegung wird nicht die Aufgabe ersparen, jene Lösung aufzuzeigen, die auf dem vermutlichen Erwerbswillen der Ehegatten beruhend den Anspruch auf Sachrichtigkeit erheben kann.

II. Der Begriff des „ehelichen Hausrats“

Bevor auf die Hausratsregelung eingegangen wird, sollte zum besseren Verständnis der Begriff des ehelichen Hausrats umrissen werden. Der Versuch einer genaueren Definition wäre dagegen zumindest hier fehl am Platz, denn das Gesetz selbst enthält keine Bestimmung darüber, was als ehelicher Hausrat anzusehen ist. Eine Begriffsbestimmung wäre folglich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch und der ganzen Hausratsregelung zu erschließen. Daraus könnte sich jedoch ergeben, daß der Begriff „ehelicher Hausrat“ jeweils eine verschiedene Tragweite hat, die von den mit der Hausratsregelung im einzelnen erstrebten Zielen abhängig ist.

Wie aus dem Sprachgebrauch zu entnehmen ist¹, werden als Hausrat all jene Gegenstände betrachtet, die der Einrichtung, Führung und Erhaltung eines Haushalts dauernd zu dienen bestimmt sind (z. B. sämtliche Möbel, Teppiche, Bilder, Küchengeräte, Fernseh- und Rundfunkgerät²). Als ehelicher Hausrat wären demnach jene Gegenstände zu verstehen, die der Führung des *gemeinschaftlichen Haushalts* der Eheleute bestimmt sind.

Vom ehelichen Haushalt sondert sich der persönliche Bereich der Ehegatten, der Arbeitsbereich sowie die Kapitalanlage. Nicht zum ehelichen Hausrat gehören daher die zum persönlichen Gebrauch eines der Ehegatten bestimmten Gegenstände³, z. B. Schmuck, Kleidungsstücke (vgl. auch § 1362 II), Briefmarken- und Kunstsammlungen, ferner Sachen, die seinen Berufs- und Ausbildungszwecken dienen, z. B. das Klavier des Klavierlehrers — im Gegensatz zu dem von mehreren Familienmitgliedern benutzten Klavier —, die Diktiergeräte des Rechtsanwalts, die Schreibmaschine des Schriftstellers, die Fachliteratur des Lehrers, schließlich Gegenstände und Sammlungen aller Art, die zur Kapitalanlage angeschafft werden⁴.

Als Haushaltsgegenstände kommen nur *bewegliche* Sachen in Betracht. Grundstücke mit ihren Bestandteilen⁵ und bewegliche Sachen, soweit sie Grundstückszubehör sind, scheiden aus. Sie ermöglichen nicht die Führung, sondern die Aufnahme des ehelichen Haushalts. So ist die eheliche Wohnung selbst keine Haushaltssache. Als Ehewohnung und nicht als Haushaltsgegenstände werden, soweit sie nicht Grundstücksbestandteile wurden, jene beweglichen Sachen betrachtet, die auf fremden Grundstücken auf Dauer fest installiert oder errichtet sind und zum ständigen Wohnen bestimmt und geeignet sind (vgl. auch §§ 95 I 1, 97 II)⁶.

Schwer fällt die Beantwortung der Frage, ob „Rechte“, die sich auf den ehelichen Haushalt beziehen — z. B. Ansprüche auf Dienstleistun-

¹ Vgl. hier *Michaelis*, JR 1949, 435 (Hausrat = „Hausgerät“, also alle Geräte oder Gegenstände, die in einem Haushalt benötigt werden).

² Vgl. OLG Düsseldorf, MDR 1960, 850; BayObLG, FamRZ 1968, 319, 320.

³ Vgl. BayObLG, FamRZ 1982, 399; OLG Zweibrücken, FamRZ 1982, 942.

⁴ Nicht leicht fällt die Abgrenzung bei Sachen, die verschiedenen Bereichen gewidmet sind, so vor allem bei Sachen, die zum beruflichen oder auch zu Haushaltszwecken gebraucht werden („gemischter Gebrauch“). Das ist z. B. der Fall bei dem sich in der ehelichen Wohnung befindlichen Schreibtisch des „kleinen“ Versicherungsvertreters. Dazu vgl. unten § 5 Fn. 54.

⁵ Vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 1982, 938.

⁶ So z. B. ein 9 m langes Wohnmobil, das nicht mehr von einem Pkw gezogen, sondern nur auf einem Tieflader transportiert werden kann und auf einem gepachteten Grundstück installiert ist (OLG Zweibrücken, FamRZ 1980, 569) oder auch das von dem Pächter auf dem gepachteten Grundstück zum Wohnen erstellte Behelfsheim (BayObLG, BayObLGZ 1953, 45, 48).